

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz	13.11.2018	öffentlich
Betriebsausschuss Umweltbetrieb	21.11.2018	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	27.11.2018	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	06.12.2018	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

17. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19.12.1997

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Ausschüsse empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 17. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 15.12.2017 gemäß Anlage I.**
- 2. Die Gebührensätze, die in der Ratssitzung am 11. Dezember 2014 auf der Grundlage der 13. Änderungssatzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997 für Biomüllbehälter (ohne Saisonbiotonne) beschlossen worden sind, gelten für den Veranlagungszeitraum 2019 unverändert fort.**
- 3. Die Gebührensätze, die in der Ratssitzung am 14. Dezember 2017 auf der Grundlage der 16. Änderungssatzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997 für die Saisonbiotonne beschlossen worden sind, gelten für den Veranlagungszeitraum 2019 unverändert fort.**
- 4. Die Gebührensätze, die in der Ratssitzung am 08. Dezember 2016 auf der Grundlage der 15. Änderungssatzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Stadt Bielefeld vom 19. Dezember 1997 für Restmüllbehälter beschlossen worden sind, gelten für den Veranlagungszeitraum 2019 unverändert fort.**

Begründung:

Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken. Gemäß § 6 Abs. 2 des KAG sind Kostenüber- und -unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Kalkulation

Folgende Entwicklungen bzw. Sachverhalte sind für 2019 zu berücksichtigen:

- Der Gesamtgebührenbedarf für die Abfallentsorgung steigt gegenüber dem Vorjahr um rd. 257 T€ (1,15 %).
- Die gebührenrelevanten Personalkosten steigen für den Bereich „Abfall“ um insgesamt 1.290 T€. Darin enthalten sind sowohl die Kostenanteile für die durch den zum 01.07.2018 erfolgten Betriebsübergang der übernommenen 52 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der WRB GmbH als auch die tariflichen Erhöhungen für alle Beschäftigten dieses Bereiches.
- Der Kostenanteil aus dem Gebührenbereich Abfall für Sonderreinigungen zur schnelleren Beseitigung von wilden Müllablagerungen erhöht sich erstmalig für das Jahr 2019 um 67.500 € auf nunmehr 389.398 € und wird in dieser Höhe als Erlös bei den Stadtreinigungsgebühren berücksichtigt.
- Obwohl der kalkulatorische Zinssatz um 0,13 % von 6,27 % auf 6,14 % gesunken ist, sind die kalkulatorischen Kosten in Summe gestiegen. Dieses ist auf den geplanten Bau einer Halle zum Umschlag von Leichtverpackungen, stoffgleichen Nichtverpackungen, Bio- sowie Bodenabfällen zurückzuführen. Außerdem sind die Fahrzeuge und die Geschäftsausstattung der WRB GmbH vom UWB übernommen worden.
- Den skizzierten Kostensteigerungen stehen erhebliche Einsparungen bei Materialaufwendungen, insbesondere durch die Minderausgaben für „bezogene Leistungen“ in Höhe von 1.307 T€ gegenüber. Dieser Rückgang basiert hauptsächlich auf nicht mehr zu leistenden Zahlungen des UWB an die WRB GmbH für die Abfuhr der Papiertonnen und für den Restmüllanteil der Wertstofftonnen.
- Aufgrund der niedrigeren Verbrennungsentgelte, die für das Jahr 2019 ganzjährig zu berücksichtigen sind, entfällt eine Gewinnausschüttung der MVA. Im Vorjahr betrug der Ausschüttungsbetrag noch 334.108 €.
- Eine Pflichtentnahme aus den Sonderposten für Restmüll und Biomüll ist für 2019 nicht gegeben. Mit einer vertretbaren Entnahme in Höhe von insgesamt 1.009.895,02 € können die Gebührensätze für Rest- und Biomüll stabil gehalten werden. Ein Fehlbetrag aus dem Jahresabschluss 2016 in Höhe von 141.148,84 € ist für den Bereich Mulden einzukalkulieren.
- Unter Berücksichtigung der freiwilligen Entnahme von 1.009.895,02 € verringert sich der Bestand des Sonderpostens auf zunächst rd. 154.483,12 €. Der testierte positive Jahresabschluss des Umweltbetriebes aus dem Jahr 2017 für den Bereich der Abfallentsorgung in Höhe von rd. 1.250.000,- € und die Erfahrungswerte vorheriger Gebührenabschlüsse des Kernhaushaltes rechtfertigen die Entnahme in o. g. Höhe, auch unter Berücksichtigung der Folgejahre.
- Bei den Gestellungskosten/Mietkosten ist die „Pressmulde 20 m³“ mit in die Kalkulation und Gebührenaufstellung aufzunehmen.

Restmüll

Die jährlich einzurechnende Gewinnausschüttung der MVA entfällt erstmalig für das Jahr 2019. Im Vorjahr betrug der anteilige Gewinn noch 334.108 €. Grund für den Rückgang/Wegfall sind die stetig gesunkenen Entsorgungspreise bei der Müllverbrennung für den Bielefelder Abfall. Eine

Kompensation kann durch eine höhere Entnahme aus Mitteln des Sonderpostens aus Überdeckungen der Vorjahre gewährleistet werden. Die freiwillige, vertretbare Entnahme aus Mitteln des Sonderpostens für den Bereich Restmüll in Höhe von 848.000 € ermöglicht es, die Restmüllgebühren für 2019 konstant zu halten.

Biomüll

Die abfallrechtlichen Vorgaben des Landes sehen eine Förderung der Bioabfallerrfassung und -verwertung durch Quersubventionierung vor. Für das Jahr 2019 ist eine Quersubventionierung in Höhe von 560.000 € vorgesehen und steigt damit im Vorjahresvergleich um rd. 160.000 €. Zusätzlich können aus Mitteln des Sonderpostens für den Bereich „Biomüll“ Entnahmen in Höhe von 101.372,61 € getätigt werden. Grund für die vorgeschlagene Entnahme aus dem Sonderposten und der Erhöhung des Quersubventionierungsbetrages besteht im höheren Gebührenbedarf von rd. 326.000 € gegenüber 2018. Hier wirken sich neben Personalkostensteigerungen vor allem die kalkulierten Kosten für den Bau der Umschlaghalle aus. In Verbindung mit der prognostizierten Steigerung des Behältervolumens um 1,26 % können die Gebühren für die Biomüllentsorgung für das Jahr 2019 erneut konstant gehalten werden.

Mulden

Die Entwicklungen der Sonderposten für die Bereiche Restmüll, Biomüll und Mulden sind gesondert darzustellen. Der Jahresabschluss 2016 des Umweltbetriebes und Kernhaushaltes für den Bereich Mulden wies insgesamt einen Fehlbetrag in Höhe von 141.148,84 € aus und ist in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen. Zur Abdeckung von Fehlbeträgen wurden dem Sonderposten insgesamt 60.522,41 € entnommen.

- Dem leicht gestiegenen Gebührenbedarf für Transportkosten stehen eine höhere Anzahl der Muldentransporte gegenüber, die sogar eine Gebührensenkung ermöglichen (4,52%).
- Die Gebühren für die Muldengestellung steigen sowohl für die Absetz- als auch für die Abrollmulden. Gründe hierfür sind ein gestiegener Indexwert sowie höhere Stundensätze im Bereich der Reparatur und Wartung.
- Die Entsorgungskosten/t steigen um 8,76 % auf 100,56 €/t.

Redaktionelle Änderung

Die Gebührenpositionen für die Muldengestellungen werden unter § 2 Abs. 8 Buchst. d um die Mietkosten für eine „Pressmulde 20 m³“ ergänzt. Infolgedessen verschieben sich die Buchstaben (alt) d) bis f) um eine Position nach unten (neu) e) bis g).

Papier

Die Papiertonne ist weiterhin eine kostenfreie Dienstleistung, die wie die Wertstofftonne aus dem Gebührenhaushalt Restmüll mitfinanziert wird. Allerdings ergeben sich bei den kostenpflichtigen wöchentlichen (Sonder-)Leerungen für Altpapier (1 Abfuhr von 4 bleibt frei) u.a. durch gestiegene Fahrzeug und -Personalkosten Gebührenerhöhungen. Für einen 660 l Behälter steigt die Gebühr um 0,65 €/Monat (4,02 %) und für einen 1.100 l Behälter um 0,75 €/Monat (4,02 %).

Fazit

- Die Restmüllgebühren bleiben konstant.
- Die Bioabfallgebühren bleiben konstant.
- Für den Muldenbereich ergibt sich für alle Muldengestellungen und Entsorgungskosten eine Gebührenerhöhung. Die Gebühr für Transportkosten kann gesenkt werden.
- Für die wöchentliche Papiertonnensonderleerung ergibt sich eine leichte Gebührenerhöhung. Die reguläre Papiertonnenleerung bleibt indes kostenfrei.
- Die Entsorgung der Wertstofftonne bleibt ebenfalls kostenfrei.

Anlagen

Anlage I: 17. Änderungssatzung

Anlage II: Gebührenanalyse

Anlage III: Gebührenbedarfsberechnung mit Anlagen

Anlage IV: Gebührenübersicht Abfallentsorgung

Erste Beigeordnete

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Anja Ritschel